

Heizungersatz – kein Behördenfall

Hauseigentümerverband Aargau zur Änderung des Energiegesetzes

Immerhin: In der aktuellen Vorlage zur Änderung des Energiegesetzes verzichtet der Regierungsrat erfreulicherweise auf die Einführung einer Pflicht zur Eigenstromproduktion. Die Anhebung ausgewählter Standards für Neubauten sieht der HEV Aargau ebenfalls weniger kritisch. Angesichts des Scheiterns einer ersten Vorlage mit annähernd den gleichen Inhalten an der Urne im Herbst 2020 wäre aus Sicht des HEV eine umfassendere Weiterentwicklung angezeigt. In Hinblick auf die Grossratsvorlage stellt der HEV Aargau darum klare Forderungen für mehr Eigentumsschutz an den Regierungsrat.

Im Vorfeld der Volksabstimmung im September 2020 über die erste Vorlage zur Anpassung des Energiegesetzes konnte sich der HEV Aargau mit einer sachlichen Nein-Kampagne erfolgreich durchsetzen. Es gelang dem HEV aufzuzeigen, dass auf das eigenverantwortliche Handeln der Hauseigentümerschaft Verlass ist und es keiner ausufernden neuen Zwänge bedarf. Gewisse Lehren hat der Regierungsrat erfreulicherweise aus dieser Niederlage gezogen: So verzichtet er im aktuellen Entwurf auf die Einführung einer Pflicht zur Eigenstromproduktion. Allerdings sind weitere wesentliche Forderungen betreffend Schutz des Eigentums des HEV Aargau nicht berücksichtigt worden.

Aufnahme von steuerlichen Anreizen in die Gesetzesvorlage

Der HEV Aargau ist der Überzeugung, dass die korrekte Bepreisung der Energie ausreichend Anreize setzt, um den Umstieg auf erneuerbare Energien zu bewerkstelligen. Dies zeigt nicht zuletzt die aktuelle Situation mit den hohen Energiepreisen. Sie bringt viele Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer dazu, den Heizungersatz zu realisieren – vielfach früher als geplant. «Für Hauseigentümer wären steuerliche Anreize der richtige Weg. Leider fehlen zusätzliche steuerliche Anreize in der Vorlage komplett, obwohl auf Bundesebene diesbezügliche Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz am Laufen sind», bemängelt Jeanine Glarner, Präsidentin des HEV Aargau.

Starke Vereinfachung der Bestimmungen

Des Weiteren ist der Detaillierungsgrad der staatlichen Vorschriften im Energiebereich mittlerweile so hoch, dass aus den diversen Bestimmungen eine massive Bürokratie zu erwarten ist. Der Vollzug würde insbesondere für die Gemeinden einen enormen Aufwand bedeuten. Deshalb ist aus Sicht des HEV zumindest auf die diversen Meldepflichten zu verzichten. Eine Meldepflicht beim Wärmeerzeugersersatz soll nur dann eingeführt werden, wenn eine fossile Heizungsanlage wiederum durch eine fossile Heizungsanlage ersetzt werden soll, ansonsten die Überprüfung der Standardlösung nicht erfolgen kann.

Ausserdem problematisch ist der Umstand, dass zahlreiche neue Regelungskompetenzen für den Verordnungsgeber geschaffen werden. Deshalb fordert der HEV Aargau, die zentralen Punkte im Gesetz zu klären und auf die Gesetzeslesung im Grossen Rat den kompletten Verordnungsentwurf vorzulegen.

Klare Definition der wirtschaftlichen Tragbarkeit

Der HEV Aargau verlangt, dass die Umschreibung der wirtschaftlichen Tragbarkeit im Gesetz abschliessenden Charakter aufweist. Die Tragbarkeitsdefinition soll sich an einer Kosten/Nutzen-Überlegung orientieren. Die Definition muss der Verhältnismässigkeit von Investitionskosten und den Möglichkeiten des betroffenen Hausbesitzers Rechnung tragen; die Lebensdauer des Heizsystems als alleinigen Orientierungspunkt ist abzulehnen.

Vereinfachung der Härtefallklausel

«Die geplanten Vorschriften zum Wärmeerzeugersersatz stellen einen Eingriff in die verfassungsmässige Eigentumsfreiheit dar», so Glarner, «daher begrüssen wir die Aufnahme einer Härtefallregelung in die Gesetzesvorlage ausdrücklich». Der Regierungsrat schreibt im Anhörungsbericht, dass ein Härtefall nur in seltenen Fällen überhaupt vorliegt.

Daher ist diese Unterscheidung von Eigen- und Fremdfinanzierung für den HEV Aargau zwingend. Es ist eine unbürokratische Umsetzung anzustreben. Vorzusehen wäre eine einfache Messgrösse, etwa das steuerbare Einkommen. Es dürfen allerdings nur die liquiden Eigenmittel bei der Beurteilung entscheidend sein, ob eine finanzielle Härte vorliegt. Der Staat darf die Hausbesitzer nicht zu einer zusätzlichen Verschuldung zwingen.

Absenkung auf Kurs dank eigenverantwortlichem Handeln

Zum Schluss fordert der HEV Aargau zum wiederholten Mal, die veraltete und inhaltlich falsche Argumentation betreffend Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung zum Heizungsersatz endlich fallen zu lassen. Diese erfolgte bisher am Beispiel der Studie aus der Stadt Zürich. «Die grössten energetischen Fortschritte im Bereich der Gebäudetechnik erfolgten bis heute aus zwei Gründen: Erstens aus dem eigenverantwortlichen Handeln der Eigentümer und zweitens auf Grund der Reaktion der Eigentümer auf Preissignale des Marktes», so Glarner. Der bisherige Absenkungspfad sowie die aktuellen Wartezeiten für einen Heizungsersatz belegen, dass die Absenkungsziele auf Basis von Eigenverantwortung sowie mit der bestehenden Gesetzgebung erreicht werden können.